



Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen 2011 der Einwohnergemeinde Winznau

Stand: 01.01.2021

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I Allgemeine Bestimmungen	2
II Turn- und Gymnastikhalle	5
III Aussensportanlagen.....	6
IV Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche / Pausenhalle.....	6
V Zivilschutzanlage	8
VI Schulhäuser / Sitzungszimmer	8
VII Spielplätze	9
VIII Gebühren.....	9
IX Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat

gestützt auf § 3 Abs. 2 lit. d der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2001 beschliesst:

Gegenstand

§ 1

I Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement umfasst die Benützung folgender Räumlichkeiten und Anlagen:

- 1 Turnhalle
Gymnastikhalle
Aussensportanlagen
Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche
Garderoben und Duschen
Sitzungszimmer
Religionszimmer
Kindergarten und Schulhäuser
Untergeschoss Kindergarten
Archivraumanteil
Pausenhalle
Parkplätze
Spielplätze

- 2 Zivilschutzanlage

Nutzungsrecht

§ 2

- 1 Die Anlagen (mit Ausnahme von Zivilschutzanlage, Sitzungszimmer, Archivraumanteil und Untergeschoss Kindergarten) stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- 2 Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen können sie unter Berücksichtigung des Schulablaufs benützen.
- 3 Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen, unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Bedürfnisse der Ortsvereine, bewilligt werden.
- 4 Die Spielplätze stehen im Rahmen der üblichen Nutzung als Spielplätze allen Personen zur Verfügung.
- 5 Die Spielplätze dürfen nicht für private Festaktivitäten genutzt werden.

- Sorgfaltspflicht § 3**
- 1 Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen.
 - 2 Sie haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
 - 3 Insbesondere haben sie auch die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen nach Anordnung der regionalen Feuerwehr-, der Bau- bzw. der Werkkommission zu befolgen.
 - 4 Die Abfälle sind ordnungsgemäss, entsprechend den Bestimmungen der Umweltschutzkommission und der Anweisung des Schulhausabwartes, zu entsorgen.
- Zuständigkeit § 4**
- 1 Die Oberaufsicht über die Benützung der Schulanlagen gemäss § 1, Abs. 1 hat die Ressortleitung Bildung.
 - 2 Die Oberaufsicht über die Benützung der Schulanlagen gemäss § 1, Abs. 2 hat die Ressortleitung öffentliche Sicherheit.
- Zuteilung § 5**
- 1 Die Zuteilung der Schulanlagen gemäss § 1, Abs. 1 für schulinterne Benützung erfolgt durch die Schulleitung (ausgenommen Sitzungszimmer gemäss § 43).
 - 2 Die Zuteilung der Schulanlagen gemäss § 1, Abs. 2 erfolgt durch die Ressortleitung öffentliche Sicherheit.
- Bewilligung § 6**
- 1 Die Ressortleitung erteilt die Bewilligungen für die schulexterne Benützung aller in § 1, Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Anlagen (ausgenommen Sitzungszimmer gemäss § 43).
 - 2 Die Ressortleitung öffentliche Sicherheit erteilt die Bewilligungen für die Benützung aller in § 1, Abs. 2 genannten Räumlichkeiten und Anlagen.
- Ordentliche Benützung § 7**
- Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt auf Grund des halbjährlich von der Schulleitung und den Vereinen erstellten Belegungsplanes.
- Schulexterne Veranstaltungen § 8**
- 1 Vereine und Organisationen haben ihre Gesuche um Veranstaltungen in oder auf den Anlagen frühzeitig und schriftlich unter exakter Angabe von
 - Veranstalter
 - verantwortliche Person
 - Art und Zweck der Veranstaltung
 - gewünschte Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen
 - Daten und Zeiten
 - Teilnehmerzahlan die Schulleitung einzureichen.

1.1 Über Gesuche betreffend Anlagen gemäss § 1, Abs. 1 entscheidet die Ressortleitung Bildung (ausgenommen Sitzungszimmer gemäss § 43).

1.2 Über Gesuche betreffend Anlagen gemäss § 1, Abs. 2 entscheidet die Ressortleitung öffentliche Sicherheit.

2 Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich gestört werden.

3 Das Benützungsgesuch muss bis spätestens 3 Monate vor dem Anlass eingereicht werden. Bewilligungen für unvorhersehbare Veranstaltungen und Benützungsgesuche für die Zivilschutzanlage sind davon ausgenommen.

4 Für Veranstaltungen auf den Spielplätzen wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt.

Benützung Gemeinde	§ 9	Die Gemeinde benützt die Anlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie geniesst das Vorrecht gegenüber anderen Benützern.
Überwachung	§ 10	Der Schulhausabwart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Beanstandungen hat er der zuständigen Ressortleitung zu melden. Diese trifft die notwendigen Massnahmen gegenüber den betreffenden Organisationen.
Schlüssel	§ 11	Die Schlüssel werden durch den Schulhausabwart verwaltet und durch diesen gegen Depotgebühr und Unterschrift an die Benützer abgegeben.
Verlassen der Anlagen	§ 12	<p>1 Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.</p> <p>2 Die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.</p>
Hauptreinigung	§ 13	Die Schulanlagen bleiben während der Frühlingsferien der Schulen zur ordentlichen Hauptreinigung gänzlich geschlossen.
Verkehr	§ 14	Die Organisationen haben darauf zu achten, dass die Anwohner zu den Anlagen durch den vermehrten Verkehr nicht übermässig belästigt werden.
Parkordnung	§ 15	<p>1 Parkplätze stehen nördlich des Kinderspielplatzes zur Verfügung. Bei eventuellem Mehrbedarf kann nach Absprache mit der regionalen Feuerwehr-, resp. der Werkkommission die Losterferstrasse nördlich der Schulanlagen als Parkplatz benützt werden.</p> <p>2 Für das Abstellen von Fahrrädern und Mofas sind die Velounterstände zu benützen.</p>

3 Auf den Gehwegen und vor den Eingängen zu den Hallen und den Schulhäusern dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.

4 Auf sämtlichen Anlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

Lärm § 16 Auf den Anlagen ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Hunde § 17 Das Laufenlassen von Hunden ist auf allen Anlagen untersagt.

Bewilligungs-entzug § 18 Organisationen, die sich über die Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen, kann die Bewilligung für die Benützung der Schulanlagen durch den Gemeinderat entzogen werden. Der Entzug wird schriftlich unter Angabe des Grundes und der Entzugsfrist mitgeteilt.

II Turn- und Gymnastikhalle

Leitung § 19 Die Benützung ohne verantwortlichen Leiter ist untersagt.

Benützungsvorschriften § 20

- 1 Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen, Nägeln oder anderer belagsschädigender Besohlung ist untersagt.
- 2 Insbesondere darf nicht mit den gleichen Turnschuhen im Freien und in den Hallen geturnt werden.
- 3 Das Betreten der Hallen in Strassenschuhen ist auch Nichtturnenden untersagt, mit Ausnahme des Zuschauerraumes, bei abgedecktem Boden und bei Anlässen in der Mehrzweckhalle.
- 4 In den Hallen darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benutzt werden, gespielt werden.
- 5 Hand- und Fussballspielen ist in den Hallen nur bei aufgestellten Toren mit Netzen unter verantwortlicher Leitung in vernünftigen Formen gestattet.
- 6 Das Befahren der Innenräume mit Rollschuhen, Rollbrettern, Fahrrädern und dergleichen ist untersagt.
- 7 Die Mitnahme von flüssiger oder fester Nahrung in den Hallen ist während der Zeit der sportlichen Betätigung untersagt.

Schutz vor Schäden § 21

- 1 Das Heben von Hanteln, Steinen u.ä. ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.
- 2 Jegliches Ballspiel in Korridoren, Geräte- und in sonstigen Nebenräumen ist untersagt.

- Material
Geräte** **§ 22** 1 Material und Geräte der Ortsvereine und der örtlichen Organisationen dürfen nur in den ihnen zugeteilten Schränken und auf dem zugewiesenen Platz in den Geräteräumen untergebracht werden.
- 2 Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.

III Aussenanlagen

- Benützungs-
vorschriften** **§ 23** 1 Hartplatz, Rasenplatz, Geräte- und übrige Anlagen dürfen bei guter Witterung an Stelle der Turn- oder Gymnastikhalle benützt werden. Der Schulhausabwart hat das diesbezügliche Weisungsrecht.
- 2 Alle Anlagen dürfen nur zu sportlicher Betätigung in Sportbekleidung und mit den entsprechenden Trainingsschuhen oder barfuss betreten werden. (Ausnahme: Spielplätze)
- 3 Die Flutlichtanlage darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benützt werden.
- 4 Die Sprunggruben sind nach dem Gebrauch auszubebenen.

- Material
Geräte** **§ 24** Material und Geräte sind ausserhalb des Aussengeräteraaumes zu reinigen und korrekt zu versorgen.

IV Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche / Pausenhalle

- Veranstaltungen** **§ 25** Für Veranstaltungen steht die Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche, das Sitzungszimmer in der Mehrzweckhalle sowie die Pausenhalle zur Verfügung.

- Fassungs-
vermögen** **§ 26** 1 In der Mehrzweckhalle dürfen sich maximal 300 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Zahl zu sorgen.
- 2 Bei Belegungen ab 200 Personen muss der Bühnenausgang als dritte Fluchtmöglichkeit eingerichtet werden.
- 3 Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 4 Für Veranstaltungen wie Discos, Partys, Popkonzerte, Guggentreffen, Festivals und ähnliches ist vom Veranstalter eine anlassbezogene Bewilligung der Solothurnischen Gebäudeversicherung einzuholen.

**Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen
Einwohnergemeinde Winznau**

- Übergabe** § 27 1 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Veranstalter jeweils durch den Schulhausabwart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird vom Schulhausabwart festgelegt.
- 2 Die Miete beginnt mit der Übergabe der Anlage durch den Schulhausabwart. Er übergibt die Schlüssel gegen eine Depotgebühr.
- Sorgfaltspflicht** § 28 Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt.
- Einrichten** § 29 Das Aufstellen und Versorgen von Tischen, Stühlen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Schulhausabwart führt die Aufsicht.
- Notausgänge** § 30 Die Sicht zu den Notausgängen und deren Benützung muss jederzeit gewährleistet sein.
- Festbewilligung** § 31 1 Die Einholung der Bewilligung für Freinacht, Tanz, Tombola und Lotterie sowie der Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters. Für die Anmeldung eines Anlasses bei der Handels- und Gewerbepolizei ist der Veranstalter verantwortlich.
- 2 Die Bewilligung zur Durchführung eines Lotto-Matches muss frühzeitig auf der Gemeindekanzlei eingeholt werden.
- Alkohol Drogen** § 32 1 Es ist verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol auszuschenken oder Raucherwaren zu verkaufen. Spirituosen dürfen nur an über 18-Jährige abgegeben werden.
- 2 Der Handel mit und der Konsum von illegalen Drogen in und auf den Anlagen ist strengstens verboten. Bei Widerhandlungen wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige erstattet.
- Probetrieb** § 33 Die jeweils zuständige Ressortleitung kann den örtlichen Organisationen für Proben, Dekorationen und Vorbereitungen, nach schriftlichem Gesuch, die Räumlichkeiten und Einrichtungen gebührenfrei zur Verfügung stellen. Der Veranstalter kann diese bei Bedarf und nach Bewilligung bis zu 7 Abende vor dem Anlass benützen.
- Rückgabe** § 34 1 Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Schulhausabwart zu übergeben.
- 2 Die Reinigung der Küche, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung des Anlasses durch den Veranstalter zu erfolgen.

- 3 Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Schulhausabwartes durch den Veranstalter und hat mit dem Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen.
- 4 Ist die Reinigung nicht sauber ausgeführt, wird der Mehraufwand für Aufräumarbeiten und Nachreinigung zusätzlich verrechnet. Zuständig ist der Schulhausabwart.
- 5 Der Abfall ist ordnungsgemäss, entsprechend den Bestimmungen der Umweltschutzkommission und der Anweisung des Schulhausabwartes, zu entsorgen.

Haftung § 35 Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter. Deren Reparatur sowie defektes und fehlendes Material wird ihm in Rechnung gestellt. Zuständig ist der Schulhausabwart.

V Zivilschutzanlage

Benützung § 36 Für die Benützung der Unterkunftsräume in der Zivilschutzanlage sowie der Küche ist ein Gesuch an die Ressortleitung öffentliche Sicherheit zu stellen.

Gesuch § 37 Das Gesuch ist frühzeitig und schriftlich unter exakter Angabe von

- Organisation
- verantwortliche Person
- Art und Zweck des Anlasses
- Daten und Zeiten
- genaue Teilnehmerzahl

an die Ressortleitung öffentliche Sicherheit einzureichen.

Bewilligung § 38 Die Ressortleitung öffentliche Sicherheit entscheidet über die Bewilligungen nach Rücksprache mit dem Kommandanten der Regionalen Zivilschutzorganisation Mittelgösgen.

Ordnung § 39 Unterkunftsräume, Küche und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in Ordnung und sauber zu verlassen.

Haftung § 40 Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter. Deren Reparatur sowie defektes und fehlendes Material wird ihm in Rechnung gestellt.

VI Schulhäuser / Sitzungszimmer

Schulzimmer § 41 Die Schulzimmer dienen grundsätzlich zum Unterricht der Kinder.

- Sitzungs-
zimmer** **§ 42** 1 Die Sitzungszimmer der Schulanlagen können durch die Kommissionen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, die Ortsvereine und örtlichen Organisationen für Sitzungen benützt werden.
- 2 Ausschliesslich das Sitzungszimmer in der Mehrzweckhalle kann durch die Ortsvereine und örtlichen Organisationen auf Gesuch hin für Veranstaltungen benützt werden. Die Benützung kann in 2. Priorität auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.

- Koordination** **§ 43** Die Zuteilung der Sitzungszimmer untersteht der Kompetenz des Schulhausabwartes.

- Ordnung** **§ 44** 1 Nach dem Benützen der Sitzungszimmer sind diese in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 2 Das Rauchen ist untersagt.

VII Spielplätze

- Benützung** **§ 45** Die Kinderspielplätze stehen im Rahmen der üblichen Nutzung allen Personen zur Verfügung.

- Ordnung** **§ 46** - Die Benützer tragen zu den Spielgeräten und der Anlage Sorge.
- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
- Die Spielplätze werden nach dem Benützen sauber und ordentlich verlassen.

- Benützungsvorschriften** **§ 47** Die Spielplätze dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie vom Schulhausabwart freigegeben wurden. Hinweistafeln müssen befolgt werden.
- Schäden müssen unmittelbar nach dem Auftreten dem Schulhausabwart gemeldet werden.

- Zuständigkeit** **§ 48** Zuwiderhandlungen gegen die geltende Ordnung werden vom Schulhausabwart geahndet.

VIII Gebühren

- Gebühren-
ordnung** **§ 49** 1 Für die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten und Anlagen sind Gebühren und Entschädigungen zu entrichten. Diese sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 2 Die Gebühren werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

- 3 Bevor ausstehende Gebühren, Kosten für Reinigung und Instandstellung sowie Zahlungen für Schäden beglichen sind, besteht kein Anrecht auf eine neue Miete.

IX Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|--|
| Haftung | § 50 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Benützer, oder die Gesetzlichen Vertreter der Benützer, sämtlicher Schul- und Sportanlagen haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden.2 Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden.3 Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.4 Die Benützer sind für die notwendigen Versicherungen selbst verantwortlich.5 Hunde sind auf den Spielplätzen grundsätzlich verboten. |
| Rechtsmittel | § 51 | <ol style="list-style-type: none">1 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die jeweils zuständige Ressortleitung.2 Gegen Entscheide der Ressortleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.3 Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig. |
| Inkrafttreten | § 52 | <ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement tritt am 01.08.2011 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat geändert werden.2 Die Teilrevision vom 20.10.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft. |
| Aufhebung geltenden Rechts | § 53 | Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben. Insbesondere aufgehoben ist das Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen vom 15.03.2006. |

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:

12.04.2011

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Markus Scheiwiller

Anja Näf

**Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen
Einwohnergemeinde Winznau**

Teilrevision:

§ 3, § 15

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:

20.10.2020

Inkrafttreten:

01.01.2021

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Daniel Gubler

David Geering

Anhang Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen Einwohnergemeinde Winznau

	Ortsvereine		Auswärtige	
	1. Tag	Folgetag	1. Tag	Folgetag
<u>Mietgebühren</u>				
für regelmässiges Training Mo-Fr, pro Wochenstunde				
• Turnhalle		0.- pro Jahr		500.- pro Halbjahr
• Gymnastikhalle		0.- pro Jahr		500.- pro Halbjahr
für Training und Sportanlässe Sa/So				
• Turnhalle	60.-	30.-	120.-	60.-
• Gymnastikhalle	60.-	30.-	120.-	60.-
• Aussensportanlagen	30.-	20.-	60.-	40.-
für Unterhaltungsanlässe				
• Mehrzweckhalle mit Bühne	180.-	90.-	360.-	180.-
• Pausenhalle	80.-	40.-	160.-	80.-
• Küche	40.-	20.-	80.-	40.-
• Festbänke		8.- pro Garnitur		16.- pro Garnitur
für übrige Anlässe				
• Sitzungszimmer MZH		0.- pro Benützung		50.- pro Benützung
für Zivilschutz-Unterkunftsräume				
• Zivilschutzküche und Einrichtungen		150.- pro Benützung		300.- pro Benützung
• Zivilschutzküche		50.- pro Benützung		100.- pro Benützung
• Zivilschutzküche und Küche MZH		75.- pro Benützung		150.- pro Benützung
• Übernachtung		8.- pro Person		16.- pro Person
• Übernachtung		120.- Mindestgebühr		240.- Mindestgebühr
<u>Entschädigung Schulhausabwart</u>				
• Obligatorische Grundpauschale Mo-Do		40.- pro Tag		40.- pro Tag
• Obligatorische Grundpauschale Fr-So		60.- pro Tag		60.- pro Tag
• Nachreinigung nach Aufwand		40.- Stundenansatz		40.- Stundenansatz

Besonderes

- In den Mietgebühren sind WC-Anlagen, Garderoben und Duschen bereits enthalten.
- Die Abfälle werden zu Lasten des Veranstalters entsorgt.
- Schlüssel werden gegen Unterschrift und eine Depotgebühr von Fr. 50.- an regelmässige Benutzer abgegeben.
- Der Gemeinderat hat die Kompetenz, in besonderen Fällen Tarifänderungen vorzunehmen.
- Jedem Ortsverein werden einmal jährlich die Mietgebühren sowie die Kosten für die Abfallentsorgung für einen Anlass auf Gesuch hin erlassen.
 - Vereine, die ihren Sitz in Winznau haben, ihre Tätigkeiten aber in der Regel nur ausserhalb der Gemeinde Winznau entfalten, haben keinen Anspruch.

Anhang Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen Einwohnergemeinde Winznau

- Vereine mit Sitz in Winznau, deren Mitglieder mehrheitlich ausserhalb Winznaus Wohnsitz haben, haben keinen Anspruch.
- In den Genuss des Erlasses kommt der jeweilige Antragssteller.
- Vom Erlass ist die Entschädigung des Schulhausabwartes ausgenommen.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 12.04.2011

Inkrafttreten: 01.08.2011

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiler

Anja Näf